

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1 Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen des Parlaments finden in der Regel montags abends statt, sie sollen nur an Vorlesungstagen stattfinden. Sie werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Parlaments finden statt:

- a) aufgrund selbstständiger Einladung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder Mehrheitsbeschluss des Präsidiums,
- b) auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- c) auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder.

§ 2 Einladung

(1) Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnungsvorschlag spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstage abzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(2) Die Einladungen zu den außerordentlichen Sitzungen des Parlaments sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnungsvorschlag spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag abzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen sowie Haushaltsplanvorschläge sind mit der Einladung zu verschicken.

§ 3 Öffentlichkeit, Redeberechtigung

(1) Die Sitzungen des Parlaments sind hochschulöffentlich.

(2) Bei Sitzungen des Parlaments sind grundsätzlich alle Mitglieder der CAU redeberechtigt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(2) Der/die Präsident/in stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 fest.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Parlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der/die Präsident/in stellt nach Rücksprache mit dem AStA-Vorstand die vorläufige Tagesordnung zusammen.
- (2) Bestandteil jeder ordentlichen Sitzung des Parlaments sollen zumindest die Tagesordnungspunkte "Formalia", "Finanzanträge", "Bericht des AStA" sowie "Verschiedenes" sein. Sollte einer dieser Punkte auf der Tagesordnung fehlen, wird er auf Wunsch eines Mitglieds des Parlaments in die Tagesordnung aufgenommen.
- (3) Wünscht ein Mitglied des Parlaments die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung oder deren Änderung, so ist dies dem/der Präsidenten/in schriftlich mitzuteilen oder zu Beginn der Sitzung zu beantragen.
- (4) Das Parlament beschließt die endgültige Tagesordnung. Hierbei ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, möglichst zu Beginn der Sitzung behandelt werden.

§ 6 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge

- (1) Anträge (außer Finanzanträge) dürfen nur von Parlamentsmitgliedern, dem Vorstand des AStA, der Koordination der Fachschaftsvertreterkonferenz oder mindestens drei Fachschaftsvertretungen gestellt werden. Diese müssen dem/der Präsidenten/in spätestens am 11. Tag vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) Bis zu Sitzungsbeginn bei dem/der Präsidenten/in eingehende Dringlichkeitsanträge werden nur mit Zustimmung des Präsidiums in die Tagesordnung aufgenommen. Das Parlament kann diesen Beschluss bei der Festsetzung der Tagesordnung aufheben.
- (3) Nach Festsetzung der Tagesordnung sind nur noch Anträge zulässig, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag zulässig.

§ 7 Lesungen

- (1) Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Verabschiedung des Haushaltsplans sind grundsätzlich in zwei Lesungen zu beraten. Über sonstige Vorlagen und Anträge wird nach einmaliger Beratung beschlossen.
- (2) Die erste Lesung besteht aus der Grundsatzdebatte. Wird in ihr kein Antrag auf Übergang in die Tagesordnung, Nichtbefassung, Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung angenommen, so tritt das Parlament in die zweite Lesung ein.
- (3) Die zweite Lesung besteht aus Einzelberatung und Einzelabstimmung. Zusatz- und Änderungsanträge werden sofort beraten und beschlossen; die jeweils sachlich weitergehenden Anträge sind bei der Abstimmung vorzuziehen.
- (4) Bis zu Beginn der Schlussabstimmung kann das Parlament eine dritte Lesung beschließen.
- (5) Am Ende der letzten Lesung wird über den Antrag abgestimmt.

§ 8 Worterteilung, direkte Erwiderung

(1) Der/die Präsident/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Zur direkten Erwiderung muss sofort das Wort erteilt werden. Eine direkte Erwiderung ist eine Gegenrede bezogen auf den Teil der Ausführungen des/der Vorredners/in, die den/die Erwidernde/n direkt betreffen.

(3) Sie muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden. Das Wort zur direkten Erwiderung steht jedem/r Angesprochenen, d.h. mit Namen oder Funktion bezeichneten Person zu. Werden der AStA oder ein Ausschuss angesprochen, so steht dieses Recht dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied zu. Voraussetzung für eine direkte Erwiderung ist ferner, dass der/die Angesprochene von dem/der Vorredner/in befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wird. Wird gegen diese Grundsätze verstoßen, so kann der/die Präsident/in dem/der Erwidernden das Wort zur direkten Erwiderung entziehen.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung können durch Zuruf folgende Anträge gestellt werden:

- a) auf Unterbrechung der Sitzung,
- b) auf Schluss der Sitzung,
- c) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) auf Übergang in die Tagesordnung,
- e) auf Nichtbefassung,
- f) auf Überweisung an einen Ausschuss,
- g) auf Schluss der Debatte oder der Redeliste,
- h) auf Wiedereintritt in die Debatte oder Wiedereröffnung der Redeliste,
- i) auf Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
- j) auf Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
- k) auf Aufhebung der Redezeitbeschränkung,
- l) auf Anhörung von Personen, die im Parlament kein Rederecht haben, oder von Rednern/Redenerinnen außerhalb der Redeliste,
- m) auf Beschränkung der Redeberechtigung auf die Mitglieder des 2. Parlaments,
- n) auf Aufhebung der Rederechtbeschränkung,
- o) auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
- p) auf Personaldebatte unter Ausschluss der Betroffenen. Dem Antrag ist stets stattzugeben. In diesem Fall sind Anträge gemäß g) nicht zulässig.

q) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Dem Antrag ist stets stattzugeben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt, sie sind unverzüglich zu behandeln. Ein/eine Redner/in darf dadurch aber nicht unterbrochen werden.

(3) Der/die Antragsteller/in darf seinen/ihren Antrag zur Geschäftsordnung kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann der/die Präsident/in den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch, so kann er kurz begründet werden. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.

(4)

a) Anträge zur Geschäftordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

b) Anträge gemäß Abs.1 a) oder c) gelten bei der ersten Unterbrechung der jeweiligen Sitzung bzw. bei der ersten Vertagung des jeweiligen Tagesordnungspunktes als beschlossen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Parlamentes zustimmt.

(5) Sollte während des Tagesordnungspunktes "Bericht des AStA" ein Antrag gemäß § 9 Abs. 1 d), e) oder g) angenommen werden, so ist dennoch den Mitgliedern des Parlaments die Möglichkeit zu geben, dem AStA Fragen gemäß § 13 Abs. 1 zu stellen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Anträge zum Abstimmungsverfahren werden zuerst behandelt.

(2) Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments.

(5) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen.

(6) Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.

§ 11 Namentliche Beschlussfassung

(1) Auf Verlangen mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist namentlich abzustimmen. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen wird nicht namentlich abgestimmt.

(2) Im Falle der namentlichen Abstimmung verliest der/die Schriftführer/in die Namen der Parlamentsmitglieder, die dann jeweils mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" abstimmen. Dies wird von dem/der Schriftführer/in in die Namensliste eingetragen. Der/die Präsident/in gibt das Ergebnis bekannt.

§ 12 Wahlen

(1) Bei Wahlen durch das Parlament wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines/einer Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Präsidenten/in zu ziehende Los.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nur insoweit, als in der Organisationssatzung nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 13 Berichtspflicht des AStA

(1) Die/der Vorsitzende des AStA hat den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen und dem Parlament über die Arbeit des AStA Bericht zu erstatten.

(2) Das Parlament hat das Recht, vom AStA die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und die Vorlegung von Akten zu fordern.

(3) Das Parlament kann auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Entsendung von Vertretern des AStA unter Nennung des Grundes verlangen. Der AStA soll das Parlament in seiner Arbeit unterstützen.

(4) Im Dezember erstattet der AStA Bericht über seine bisherige Amtszeit. Der entsprechenden Sitzung haben Vertreter aller Referate beizuwohnen.

§ 14 Ausschüsse

(1) Das Parlament kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die dem Parlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Es setzt die Zahl der Ausschussmitglieder fest. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Parlament angehören.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

- a) der Haushaltsausschuss mit 5 Mitgliedern,
- b) der Rechtsausschuss mit 3 Mitgliedern und
- c) der Hochschulausschuss mit 5 Mitgliedern.

(3) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Parlamentssitzungen finden auf die Verhandlungen der Ausschüsse entsprechend Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der/die Präsident/in oder auf Antrag das Parlament bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss erstmals zusammentritt. Bis zur Wahl eines Ausschussvorsitzenden führt der/die Präsident/in den Vorsitz.

§ 15 Ausschussvorsitzende/r

(1) Der/die Ausschussvorsitzende wird auf der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.

(2) Er/sie beruft den Ausschuss ein, leitet die Beratungen und ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich.

(3) Präsidium und AStA-Vorstand sind von Ausschusssitzungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 16 Ausschusssitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Parlamentes und des AStA sind berechtigt, den Ausschusssitzungen beizuwohnen.

(2) Das Parlamentsmitglied, dessen Antrag einem Ausschuss überwiesen wurde, hat das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten.

(3) Dem/der Präsidenten/in und den AStA-Mitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 17 Berichtspflicht der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben im Parlament durch eine/n gewählte/n Berichtersteller/in zu berichten.

(2) Das Parlament kann einen schriftlichen Bericht verlangen.

(3) Dem Präsidium und dem AStA-Vorstand ist jederzeit über die Arbeit der Ausschüsse Auskunft zu erteilen.

§ 18 Protokoll

(1) Der/die Protokollant/in ist für die von ihm/ihr angefertigten Protokolle verantwortlich.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
- c) Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des/der Präsidenten/in,
- d) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- f) die Abstimmungsergebnisse,
- g) die Ergebnisse von Wahlen,
- h) den Wechsel des/der Protokollanten/in und
- i) den Verlauf der Sitzung in groben Zügen.

(3) Die Niederschrift ist von dem/der Präsidenten/in und, soweit ein/eine Protokollant/in hinzugezogen worden ist, auch von diesem/dieser zu unterzeichnen.

(4) Wünscht ein Parlamentsmitglied, dass eine von ihm abgegebene Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird, so hat sie diese Erklärung dem/der Präsidenten/in spätestens am siebenten Tag nach der Sitzung schriftlich zu übergeben.

§ 19 Genehmigung des Protokolls

(1) Das Protokoll soll mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt werden. Es muss vom Parlament genehmigt werden. Danach kann es von allen Mitgliedern der CAU in der Geschäftsstelle des AStA eingesehen werden. Ergänzend wird es auf der Webseite des Studierendenparlaments der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Änderungswünsche sind dem/der Präsidenten/in schriftlich mitzuteilen oder bei der Genehmigung des Protokolls zu beantragen. Im Zweifel entscheidet das Parlament.

§ 20 Anwendung dieser Geschäftsordnung

(1) Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen des Parlaments. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Parlaments verantwortlich.

(2) Bei Zweifeln über die Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium oder auf Verlangen das Parlament. Grundsätzliche Zweifel werden nach Vorberatung im Rechtsausschuss durch das Parlament entschieden.

(3) Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung im Sinne der Gewährleistung einer flüssigen und sachbezogenen Verhandlung sind zulässig; bei Widerspruch entscheidet das Parlament.

§ 21 Redezeitbeschränkung

Der/die Präsident/in kann die Redezeit beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben oder gestrichen werden.

§ 22 Ordnungsrufe

(1) Der/die Präsident/in kann Mitglieder des Parlamentes zur Sache oder zur Ordnung rufen. Hiergegen ist die sofortige Berufung an das Parlament statthaft, das ohne Beratung entscheidet.

(2) Ist ein/eine Redner/in zweimal in derselben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und nach dem zweiten Male auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, so kann ihm/ihr der/die Präsident/in im Wiederholungsfall bis zur Erledigung der Sache das Wort entziehen oder ihn/sie des Saales verweisen.

§ 23 Aufwandsentschädigungen

(1) Der/die StuPa-Präsident/in erhält eine Aufwandsentschädigung i. d. H. von 55,- €/Monat.

(2) Die StuPa-Beauftragten arbeiten für die Dauer der Amtszeit in der Regel auf Basis einer geringfügigen bzw. kurzfristigen Beschäftigung. Sie haben Anspruch auf einen entsprechenden Arbeitsvertrag. Der auszuzahlende Lohn darf in der Regel einen monatlichen Durchschnittsbetrag von 165 Euro nicht übersteigen.

§ 24 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 25.11.2008.

Ausgefertigt, Kiel den 24. November 2008

Juliane Eggerking
(StuPa-Präsidentin)